

Telefax:

Betreff:	Privathaftpflichtversicherung TOP Paket
Ihre Nachricht:	<p>Zitat: 2 Wassersport:..... Mitversichert ist abweichend von Ziff. I 6.1 die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von eigenen Windsurfbrettern, ferner der gelegentliche Gebrauch von fremden Wasserfahrzeugen mit Motor oder Treibsätzen, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.Zitat Ende -----</p> <p>Meine Frage: ----- Auf welche rechtliche Grundlage bezieht sich die behördliche Genehmigung, auf deutsches Recht oder die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes?</p> <p>Ich danke für Ihre Bemühungen!! Mit freundlichen Grüßen Hajo Milde</p>

Haftpflichtversicherung
Ihre Anfrage vom 19.03.2008

AZ: 91385149

Sehr geehrter Herr Milde,

eine behördliche Erlaubnis zum Führen von Wasserfahrzeugen ist zum Beispiel ein Motorbootführerschein. Es sind immer die behördlichen Bestimmungen des Landes zu berücksichtigen, wo der Wassersport bzw. das Führen von Wasserfahrzeugen ausgeübt wird. Wir weisen daraufhin, dass im Ausland durchaus andere Voraussetzungen gelten als in der Bundesrepublik Deutschland.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. Schmidt